

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

137

Gesetz BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157, 242,
RVO § 183 Abs 3, §§ 1246, 1247, BAT § 46,
Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeit-
nehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe
(VerstV-G) vom 6. März 1967 § 5 Abs. 2,
§ 39, Satzung der Versorgungsanstalt des
Bundes und der Länder § 62, Richtlinien der
Duisburger Verkehrsgesellschaft AG für die
betriebliche Altersversorgung, gültig ab
1. Januar 1957, §§ 5, 6, 22

Leitsätze

Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst erstrebt den gleichzeitigen Beginn des Rechts auf Erwerbsunfähigkeitsrente und Zusatzversorgungsrente. Das gleiche gilt im Zweifel von einer Ruhe Lohnordnung, die den öffentlichen Dienstherrn von der Verpflichtung befreit, seine Arbeitnehmer bei einer selbständigen Versorgungseinrichtung zusätzlich zu versichern.

Aktenzeichen 3 AZR 459/69
Urteil des BAG vom 4. Dezember 1970 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. AZR 459/69

6 Sa 56/69 Dusseldorf

Verkündet am
4. Dezember 1970

gez. Brandt,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

137

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 1970 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichter Dr. Groninger und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wagner und Pape für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klagers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Dusseldorf vom 30. Juni 1969 - 6 Sa 56/69 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Klagers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Duisburg vom 9. Januar 1969 - 1 (3) Ca 1406/68 - abgeändert.
Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1 676,04 DM (in Worten: Eintausendsechshundertsechundsiebzig 4/100 Deutsche Mark) zu zahlen, nebst 4 % Zinsen seit dem 22. März 1968.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

1. Der Kläger war über 30 Jahre als Angestellter bei der beklagten Verkehrsgesellschaft beschäftigt. Seit dem 18. April 1967 war er arbeitsunfähig krank. Bis zum 16. Oktober 1967 zahlte die Beklagte ihm Gehalt. Vom 17. Oktober 1967 bis zum 31. Januar 1968 bezog er Krankengeld. Mit Bescheid vom 29. Januar 1968 wurde ihm rückwirkend ab 1. September 1967 aus der gesetzlichen Rentenversicherung Erwerbsunfähigkeitsrente bewilligt. Das bis zum 31. Januar 1968 gezahlte Krankengeld wurde in Höhe des Rentenanspruchs mit der für diese Zeit bewilligten Rente verrechnet, während ihm das darüber hinausgehende Krankengeld in Höhe von 1,89 DM pro Tag verblieb.

Seit dem 1. Februar 1968 zahlt die Beklagte dem Kläger auf Grund der seit dem 1. Januar 1957 geltenden "Richtlinien der D Verkehrsgesellschaft AG für die betriebliche Altersversorgung" ein Invalidenruhegeld.

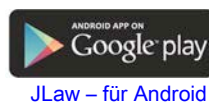
Der Kläger meint, nach diesen Richtlinien stehe ihm das Invalidenruhegeld bereits für die Zeit seit dem 17. Oktober 1967 zu. Er klagt deshalb auf Zahlung des nach seiner Ansicht rückständigen Betrages in Höhe von 1 676,04 DM nebst Zinsen.

2. Die genannten Richtlinien befreien die Beklagte von der für den öffentlichen Dienst kraft Tarifrechts geltenden Pflicht, ihre Angestellten bei einer Zusatzversorgungseinrichtung zu versichern (vgl. § 46 BAT, § 5 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe [VersTV-C] vom 6. März 1967). Die Richtlinien regeln in Abschnitt I (§ 1) den Geltungsbereich, in Abschnitt II (§§ 2-4) "die Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgungsleistungen" (allgemeine Voraussetzungen, anrechnungsfähige Dienstzeit, Zuschüsse). In Abschnitt III (§§ 5 - 9) über die Arten der Versorgungsleistungen' heißt es wörtlich wie folgt:

§ 5

(1) Versorgungsleistungen werden in folgenden Formen gewährt:

- a) Invalidenruhegeld bei Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 6),
- b) - d)



- (2) Auf diese Versorgungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch

§ 6

Invalidenruhegeld

- (1) Invalidenruhegeld erhält der Versorgungsberechtigte, der berufs- oder erwerbsunfähig ist
- (2) Die Voraussetzungen für das Vorliegen der Berufsunfähigkeit und der Erwerbsunfähigkeit bestimmen sich nach § 1246 Abs 2 und § 1247 Abs. 2 RVO (vgl Anlage)
- (3) "

§§ 7 - 9 verhalten sich über Altersruhegeld, Witwen- und Waisengeld In Abschnitt IV (§§ 10 - 21) ist "die Höhe der Versorgungsleistungen" geregelt Abschnitt V (§§ 22 - 28) enthält Allgemeine Bestimmungen" § 22 Abs 1 lautet wörtlich wie folgt

§ 22

Beginn, Ende und Auszahlung der Versorgungsleistungen

- (1) Der Anspruch auf Zahlung des Invalidenruhegeldes (§ 6) und des Altersruhegeldes (§ 7) entsteht mit dem Ablauf des Zeitraumes, für den die Lohn- oder Gehaltszahlung aus dem Arbeitsverhältnis oder die Gewährung von Kranken- oder Hausgeld eingestellt wird, § 6 Abs 3 bleibt unberührt Der Anspruch auf Zahlung von Witwen- oder Waisengeld (§§ 8 und 9) entsteht mit dem Ablauf des Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen Lohn, Gehalt, ein Invalidenruhegeld, Kranken- bzw Hausgeld oder ein Altersruhegeld zu gewahren war "

3 Die Parteien streiten ausschließlich darum, ob es für den Beginn des Versorgungsanspruchs auf den Tag ankommt, an dem die Krankengeldzahlung tatsächlich eingestellt wurde, oder ob der Tag maßgeblich ist, von dem an die Erwerbsunfähigkeitsrente bewilligt wurde Der Kläger meint, das Invalidenruhegeld stehe ihm nach § 22 Abs 1 der Richtlinien ab dem 17 Oktober 1967 deshalb zu, weil er seit dieser Zeit so behandelt werden müsse, als habe er ab dem 17 Oktober 1967 kein Krankengeld erhalten Diese Annahme gelte deshalb, weil wegen der Bewilligung der Erwerbsunfähigkeitsrente ab dem 1 Oktober 1967 das für die Zeit vom 17 Oktober 1967 bis 31 Januar 1968 gezahlte Krankengeld mit der Rente nach § 183 Abs 3 Satz 2 RVO verrechnet worden sei Daß ihm trotz dieser Verrechnung



noch gemäß § 183 Abs 3 Satz 3 RVO ein taglicher Restbetrag von 1,89 DM belassen worden sei, stehe seinem Recht auf das Invalidenruhegeld nicht entgegen § 183 Abs 3 RVO lautet

"(3) Der Anspruch auf Krankengeld endet mit dem Tage, von dem an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld von einem Träger der Rentenversicherung zugebilligt wird. Ist über diesen Zeitpunkt hinaus Krankengeld gezahlt worden, so geht der Anspruch auf Rente bis zur Höhe des gezahlten Krankengeldes auf die Kasse über. Übersteigt das Krankengeld die Rente, so kann die Kasse den überschießenden Betrag vom Versicherten nicht zurückfordern."

Die Beklagte hat sich demgegenüber auf den Standpunkt gestellt, nach § 22 Abs 1 der Richtlinien komme es für das Entstehen des Anspruchs auf Invalidenruhegeld lediglich darauf an, wie lange der Kläger tatsächlich Krankengeld bezogen habe. Die am 29. Januar 1968 geschehene Bewilligung der Erwerbsunfähigkeitsrente mit Rückwirkung auf den 1. Oktober 1967 lasse unberührt, daß der Kläger tatsächlich bis zum 31. Januar 1968 Krankengeld bezogen habe. Deshalb habe er Invalidenruhegeld erst ab 1. Februar 1968 zu beanspruchen.

4. Die beiden Vorinstanzen haben gegen den Kläger entschieden. Mit der Revision verfolgt er seine Klageforderung weiter.

Entscheidungsgründe

1. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, bereits nach dem Wortlaut des § 22 Abs 1 der Richtlinien könne der Kläger Invalidenruhegeld erst ab dem 1. Februar 1968 und nicht schon ab dem 17. Oktober 1967 verlangen. Das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit allein bringe den Anspruch auf Invalidenruhegeld noch nicht zum Entstehen. Vielmehr fordere § 22 Abs 1 der Richtlinien "als Auslosungsmoment für die Entstehung des Invalidenruhegeldanspruches auch die Einstellung der Gewährung von Krankengeld". Daß die Rente des Klägers nachträglich mit seinem Krankengeld - bis auf den taglichen Spitzenbetrag von 1,89 DM - verrechnet worden sei, lasse unberührt, daß der Kläger tatsächlich bis zum 31. Januar 1968 Krankengeld erhalten habe.



Diese Auslegung des Wortlautes des § 22 Abs 1 der Richtlinien durch das Landesarbeitsgericht überzeugt nicht

Als dem Kläger am 29. Januar 1968 mit Rückwirkung auf den 1. Oktober 1967 Erwerbsunfähigkeitsrente bewilligt wurde, hatte das nicht nur zur Folge, daß ab diesem Zeitpunkt die Gewährung von Krankengeld 'eingestellt' wurde. Von einem Einstellen von Zahlungen und sonstigen Leistungen spricht man, wenn Zahlungen oder sonstige Leistungen "aufhören", "nicht mehr fortgesetzt werden", wobei das bisher Gezahlte dem Empfänger belassen bleibt. Die Bewilligung der Erwerbsunfähigkeitsrente am 29. Januar 1968 führte aber nicht nur dazu, daß die Krankenkasse die Zahlung von Krankengeld "einstellte", also mit den bisherigen Krankengeldzahlungen aufhorte und das bis dahin Gezahlte dem Kläger beließ, vielmehr bewirkte die Legalzession des § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO - wenn man von dem taglichen Spitzenbetrag von 1,89 DM absieht -, daß die Krankenkasse sich das bisher Gezahlte vom Kläger erstatten ließ. Zu sagen, das habe sie nicht auf Kosten des Klägers, sondern auf Kosten des Rentenversicherungsträgers getan, ist unrichtig. Die Legalzession des § 183 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 RVO hat keine andere Aufgabe als die, der Krankenkasse das von ihr gewährte Krankengeld in der vom Gesetz beschriebenen Höhe dann zu erstatten, wenn der Rentner für die betreffende Zeit nachtraglich Erwerbsunfähigkeitsrente erhält, diese Erstattung geht zu Lasten des Rentners und nicht zu Lasten des Rentenversicherungsträgers. Denn der Umfang der Zahlungspflicht des Rentenversicherungsträgers ändert sich dadurch nicht, daß er einen Teil der dem Rentner zustehenden Rente wegen der Legalzession des § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO nicht an den Rentner, sondern an die Krankenkasse zahlt, damit wird lediglich ein Teil der dem Rentner nach dem Gesetz gegen den Rentenversicherungsträger zustehenden Rente verrechnet.

2. Laßt die Auslegung des Wortlautes des § 22 Abs 1 der Richtlinien jedenfalls eine von der Ansicht des Landesarbeitsgerichts abweichende und mit der Ansicht des Klägers übereinstimmende Annahme zu, so ist darauf abzustellen, was verständige und realische Parteien eines Arbeitsverhältnisses als Sinn



und Zweck des § 22 Abs 1 der Richtlinien annehmen dürfen oder gegen sich gelten lassen müssen

a) Das Landesarbeitsgericht hat hierzu ausgeführt, die von ihm angenommene Auslegung des Wortlautes des § 22 Abs 1 sei auch sinnvoll und zweckgerecht und daher als erkennbar gewollt anzunehmen. Dabei werde nicht verkannt - so hat das Landesarbeitsgericht weiter sinngemäß ausgeführt -, daß das vom Kläger angestrebte Auslegungsergebnis objektiv gesehen angemessener wäre. Denn daß der Kläger sein Invalidenruhegeld erst ab 1. Februar 1968 und nicht bereits ab dem 17. Oktober 1967 erhalte, beruhe letzten Endes auf der - von ihm nicht beeinflussbaren - verzögerten Feststellung seiner schon am 1. Oktober 1967 tatsächlich gegebenen Erwerbsunfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger.

Diese zuletzt angestellten Überlegungen des Landesarbeitsgerichts machen deutlich, daß auch die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Sinninterpretation nicht zutrifft. Im einzelnen gilt folgendes:

b) Erfolgt die rückwirkende Feststellung der Erwerbsunfähigkeit eines Arbeitnehmers in einer Zeit, in der der Arbeitnehmer noch Gehaltsfortzahlungen wegen Krankheit bezieht, dann schließen sich die vollen Ruhestandsbezüge (Erwerbsunfähigkeitsrente zuzüglich Invalidenruhegeld) nahtlos an die Zahlung des Arbeitsentgelts an und ist der Gleichlauf zwischen Erwerbsunfähigkeitsrente und Zusatzversorgung insoweit gesichert. Ein Konfliktfall und eine Störung des gekennzeichneten Gleichlaufs ergeben sich dagegen dann, wenn der Arbeitnehmer nach dem Auslaufen der Lohn- oder Gehaltszahlung allein auf die Leistungen der Krankenkasse angewiesen bleibt und aus dem Krankenstand in den Rentenstand überwechselt. Trifft der Rentenbescheid erst spät ein, kann sich nach der von den Vorinstanzen gebilligten Auffassung der Beklagten eine erhebliche Zeitspanne ergeben, während der der rentenberechtigte Arbeitnehmer praktisch nur das Kranken- und Hausgeld erhält. Die gesetzliche Rente wird mit dem Krankengeld verrechnet, das betriebliche Ruhegeld setzt noch nicht ein.

Die praktischen Auswirkungen zeigen sich im Fall des Klägers. Für die fünf Monate vom 1. September 1967 bis zum 31. Januar 1968 ergibt sich ein Betrag von immerhin 1.676,-- DM. Es



kommt hinzu, daß nach § 3 der Richtlinien sowohl für die Wartezeit wie für die Höhe der Versorgungsleistungen nur solche Dienstzeiten angerechnet werden, für die der Versorgungsberechtigte Zuschüsse nach § 4 der Richtlinien geleistet hat. Der Zuschuß wird aber vom Arbeitsverdienst geleistet, und zwar nach § 4 Abs 2 "solange den Versorgungsberechtigten Lohn bzw Gehalt oder gesetzliche oder tarifliche Krankenbezüge/Krankenbeihilfe gezahlt werden". Zeiten, in denen der Arbeitnehmer nur Krankengeld bezieht, bringen ihm folglich für seine Versorgung nichts ein.

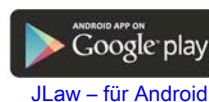
Wenn man bedenkt, daß es oft vom Zufall abhängt, jedenfalls aber vom Arbeitnehmer kaum beeinflusst werden kann, wann der Rentenbescheid eintrifft, und daß manche Arbeitnehmer rückwirkende Rentenbescheide oftmals in zeitraubenden Verfahren durchsetzen müssen, erscheint es wenig sinnvoll und wenig zweckmäßig und ist es im Grunde ungerecht, in den Fällen des § 183 Abs 3 Satz 2 RVO die Zeiten von der Ruhgeldberechtigung nach den Richtlinien der Beklagten auszuschließen, für die rückwirkend Erwerbsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bewilligt wird.

c) Dafür, daß die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung dem Sinn und Zweck der Richtlinien gerade nicht entspricht und daß die vom Kläger angestrebte Auslegung den Sinn und Zweck der Richtlinien besser trifft, spricht folgendes: Bei der Zusatzversorgung durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wird bei Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers die Versorgungsrente mit Beginn der Erwerbsunfähigkeitsrente gewährt, frühestens mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den letztmals laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge und sonstige Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis bezahlt werden (§ 62 Abs 1 Buchst a lit aa der Satzung der VBL). Der Bezug von Krankengeld hindert den Gleichlauf zwischen Erwerbsunfähigkeitsrente und Zusatzversorgungsrente nicht. Bei der Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe nach dem VersTV-G vom 6. März 1967 gilt die gleiche Regelung wie in § 62 Abs 1 Buchst a lit aa der Satzung der VBL (vgl. § 39 Abs 1 Buchst



a lit aa VerSTV-G) Zieht man in Betracht, daß die "Richtlinien" der Beklagten gemäß § 5 Abs 2 lit b VerSTV-G die Beklagte von der Pflicht entbinden, ihre Arbeitnehmer bei einer besonderen Zusatzversorgungseinrichtung zu versichern, so spricht das System der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes insgesamt dafür, daß von der Versicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung befreiende Ruhelohnordnungen in einer solchen wichtigen Frage, wie der des Gleichlaufs zwischen Erwerbsunfähigkeitsrente und Zusatzversorgung, wie sie im vorliegenden Fall streitig ist, nicht divergieren, sondern übereinstimmen wollen, wobei naturgemäß die Satzung der VBL und der VerSTV-G die Vorbilder für das abgeben, was im Zweifel bei Ruhelohnordnungen gilt, die, wie vorliegend, anstelle einer besonderen Versorgungseinrichtung die Zusatzversorgung ersatzweise übernehmen

3 Der Annahme, daß Wortlaut und Sinn des Versorgungswerks für einen Gleichlauf zwischen Erwerbsunfähigkeitsrente und Invalidenruhegeld sprechen, steht auch nicht die Überlegung entgegen, daß im allgemeinen der Anspruch auf betriebliche Rente erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses einsetzt. Das Arbeitsverhältnis des Klagers endete gemäß § 59 Abs 1 BAT mit Ablauf des Monats, in dem dem Kläger der Bescheid über seine Erwerbsunfähigkeit zugestellt wurde, somit, wie auch die Vorinstanzen angenommen haben, zum 31. Januar 1968. Für die Fälle, daß ein Bescheid die Erwerbsunfähigkeit für einen zurückliegenden Zeitpunkt feststellt, gilt nichts anderes. Da aber nach dem zu 2 c dieser Entscheidungsgründe ausgeführt ist, daß die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst ausweislich § 62 Abs 1 Buchst a lit aa der Satzung der VBL und nach § 39 Abs 1 Buchst a lit aa VerSTV-G im Gleichlauf mit der Zahlung der Erwerbsunfähigkeitsrente beginnt, erweist sich, daß es im öffentlichen Dienst durchaus Fälle gibt, in denen die Zusatzversorgung schon vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses einsetzt. Die Praxis hat das sogar bewußt angestrebt, um möglichst konfliktlose Übergänge aus dem aktiven Arbeitsverhältnis in den Versorgungsstand zu ermöglichen.



4 Nach allem sprechen Wortlaut und Sinn der Richtlinien
für die Auslegung des Klagers Das führt zur Verurteilung
der Beklagten im Sinne des Klageantrages

gez Dr Stumpf

Siara

Dr Groninger

Dr. Wagner

Pape

